

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2941  
des Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/8071

### **Stand der Entwicklung der Energetischen Verwertungsanlage in Jänschwalde**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In einer Pressemitteilung des Landkreises Spree-Neiße vom 8. Mai 2023 erfuhr die Öffentlichkeit, dass „das deutsche Entsorgungsunternehmen Veolia“ und die LEAG die zur „Errichtung einer Energie- und Verwertungsanlage am Standort Jänschwalde gebildete Kooperation“ beendet haben.

Das Thema kam auf der Sitzung des Sonderausschusses Strukturentwicklung in der Lausitz vom 2. Juni 2023 als TOP 3.2 „Aktueller Sachstand zum Gemeinschaftskraftwerk EVA Jänschwalde und Modularen Innovationskraftwerk Jänschwalde“ auf Antrag der AfD-Fraktion zur Sprache.

1. Teilt die Landesregierung die Meinung des zuständigen Landrates, dass es dringend alternativer Partner bedarf und das Projekt EVA Jänschwalde weiter verwirklicht werden sollte?

Zu Frage 1: Diese Frage betrifft Entscheidungen, die alleine durch die beteiligten Unternehmen zu treffen sind, weshalb sich die Landesregierung hierzu grundsätzlich keine Meinung bildet.

2. Kann es heute (Juli 2023) als gewährleistet angesehen werden, dass die EVA spätestens im Jahr 2029 in Betrieb geht, und wie ist der diesbezügliche (Juli 2023) Umsetzungsstand des Projektes EVA Jänschwalde?

Zu Frage 2: Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat am 29.04.2022 die erste Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage erteilt. Ob und wann die Genehmigungsinhaberin hiervon Gebrauch machen wird, liegt im Rahmen der Geltungsdauer der Genehmigung in deren Ermessen. Nach Nebenbestimmung 1.2 des Genehmigungsbescheids erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Der Baubeginn ist dem LfU bisher nicht angezeigt worden, weshalb der Landesregierung auch keine Informationen zum weiteren Ablauf der Umsetzung des Vorhabens vorliegen.

3. Gibt es insbesondere neue Partner für die LEAG bei der Umsetzung der EVA?

Zu Frage 3: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Eingegangen: 08.08.2023 / Ausgegeben: 14.08.2023

4. Ist ab dem 1. Januar 2029 gewährleistet, dass die Städte Peitz und Cottbus mit Fernwärme beliefert werden, und wird dies durch eine EVA am Standort Jänschwalde stattfinden?

Zu Frage 4: Die Versorgung der beiden Städte mit Fernwärme liegt in deren kommunaler Verantwortung. Der Landesregierung liegen über die dortigen Versorgungspläne keine Informationen vor.

5. Sollte es keine EVA am Standort Jänschwalde geben: Wie sichert die Landesregierung die Abfallverwertung?

Zu Frage 5: Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip: Das heißt, dass der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zu deren ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung verpflichtet ist (§ 7 Absatz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Sofern es sich um überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 Absatz 1 KrWG handelt, obliegt diese Pflicht dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Seitens der Landesregierung erfolgt keine Sicherung der Abfallverwertung.